

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Wochenmarktes
der Gemeinde Grainau
(Wochenmarktgebührensatzung)**

Vom 20.12.2012

Aufgrund von Art. 2 und 8 des KAG erlässt die Gemeinde Grainau folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Wochenmarkts als öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Grainau Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung als Anbieter nutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenmaßgabe und Gebührensatz**

Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag 3,50 Euro pro angefangenen laufenden Meter, mindestens jedoch 7,- Euro.

**§ 4
Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind am Ende des Monats unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde Grainau zu überweisen oder durch das Bankeinzugsverfahren zu verrichten.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Gemeinde Grainau auf Verlangen vorzuweisen.

**§ 5
Gebührenrückerstattung**

Werden die Einrichtungen des Wochenmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Grainau, den 20.12.2012

(S)

A. Hildebrandt
1. Bürgermeister